

Amtsblatt

Nummer 22
72. Jahrgang
Montag, 30. Mai 2016

Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Passau“ 6-streifiger Ausbau zwischen Autobahnkreuz Regensburg und Anschlussstelle Rosenhof von-km 491,640 bis Betr.-km 506,300 bzw. A 3_1020_0,033 bis A 3_1120_1,264 in der Stadt Regensburg sowie Stadt Neutraubling, Markt Schierling, Gemeinden Pentling, Barbing, Mintraching und Pfatter – jeweils im Landkreis Regensburg

Die Autobahndirektion Südbayern beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Der hierfür ausgelegte Plan wurde wie folgt geändert:

- Änderungen an den Lärmschutzanlagen im Bereich St. Vincent/Kasernenviertel zwischen Bau-km 495+025 und 495+195;
- Änderungen an den Lärmschutzanlagen im Bereich Burgweinting zwischen Bau-km 496+060 und 496+840
- Änderung an der Lärmschutzanlage im Bereich Barbing zwischen Bau-km 500+730 und 501+400
- Änderung der Regenrückhaltebecken Nr. 2 und 3: Umplanung von Becken mit Dauerstau zu trockenfallenden Becken (Trockenbecken)
- Bauwerk BW 59 bei Bau-km 497+672, Berichtigung der Bauwerksabmessungen gem. Abstimmungen mit der DB AG
- Berücksichtigung der bestehenden Wasserversorgungsleitung DN 200 im Eigentum der Gemeinde Barbing bzw. der Stadt Neutraubling bei Bau-km 501+050
- Berücksichtigung eines Fernmeldekabels der Bayernwerk AG im Bereich Bau-km 491+700 bis 492+300 und Bau-km 501+760 bis 502+495
- Berücksichtigung eines Fernmeldekabel von Kabel Deutschland bei Bau-km 505+070
- Änderung im Bereich der St 2145 bei Bau-km 501+739: der gemeinsame Geh- und Radweg zwischen Neutraubling und Barbing wird ab Bau-km 0+160 bis 0+350 durch einen 75 cm breiten

Sicherheitstrennstreifen von der Fahrbahn abgerückt.

- Der landschaftspflegerische Maßnahmenkomplex 4 A „Strukturreiche Offenlandflächen nordöstlich Oberisling“ sowie der Maßnahmenkomplex 6 A „Extensivgrünland an der Donau“ entfallen und werden durch neu geplante Ersatzmaßnahmen E 12 - E 20 im Gemeindegebiet Schierling ersetzt.
- Die landschaftspflegerischen Maßnahmen 10 A „Strukturreiche Offenlandfläche östlich des Augrabens“ und 11 A „Pflanzung von 45 Bäumen“ werden zum Ausgleich für Eingriffe in bestehende Ausgleichsflächen der Stadt Regensburg angelegt;
- In den Ergebnislisten der Einzelpunkt-berechnungen der Lärmberechnung (Ordner 4: Unterlage 17.1, Anlage 2) wurden Änderungen aufgrund der o.g. geänderten technischen Planungen in St. Vincent/Kasernenviertel, Burgweinting und Barbing sowie Korrekturen gem. Beiblatt zu Unterlage 17.1, Anlage 2.0T in Ordner 4 vorgenommen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierzu hat die Autobahndirektion Südbayern folgende Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt:

Ordner 1:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1T)
- Lagepläne Straßenbau (Unterlage 5.1, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)
- Lagepläne Spartenverlegung (Unterlage 5.2, Blatt-Nrn. 1T – 6T und 7)

Ordner 2:

- Höhenpläne
- Höhenpläne BAB (Unterlage 6.1, Blatt-Nrn. 1T – 5T und 6 – 8)
- Höhenpläne querende Wege (Unterlage 6.2, Blatt-Nrn. 1T, 2T, 3, 4T, 5, 6T, 7 – 10)
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)

Ordner 3:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1T)
- Maßnahmepläne (Unterlage 9.2, Blatt-Nrn. 1T – 8T)
- Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3T)
- Tabelle Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4T)
- Grunderwerb (Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)
- Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1, 2T, 3T, 4, 5T, 6T und 7)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2T)

Ordner 4:

- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T)
- Straßenquerschnitte
- Straßenbau (Unterlage 14.1, Blatt-Nrn. 1 und 2)
- Lärmschutz (Unterlage 14.2, Blatt-Nrn. 1 und 2)
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Erläuterungen und Ergebnistabellen der Lärmberechnung (Unterlage 17.1T)
- Erläuterungen und Berechnungsergebnisse der Luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2)

Ordner 5:

- Wassertechnische Untersuchung
- Erläuterungen (Unterlage 18.1T)

- Lagepläne Entwässerungsabschnitte (Unterlage 18.2, Blatt-Nrn. 1T – 3T, 4, 5T, 6 und 7)
- Absetz- und Regenrückhalteanlagen (Unterlage 18.3, Blatt-Nrn. 1, 2T und 3T)
- Umweltfachliche Untersuchungen
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Textteil zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1.1T)
- Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1T – 3T, 4, 5T, 6 und 7)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - saP (Unterlage 19.1.3T)
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Angaben (Unterlage 19.1.4)

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme werden Grundstücke in den Gemarkungen

- Pentling der Gemeinde Pentling;
- Burgweinting, Graß, Irl, Oberising, Prüll und Ziegetsdorf der Stadt Regensburg;
- Auburg, Barbing, Eltheim, Friesheim und Sarching der Gemeinde Barbing;
- Neutraubling der Stadt Neutraubling;
- Rosenhof der Gemeinde Mintraching sowie
- Buchhausen und Schierling des Marktes Schierling beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 2.071, in der Zeit vom 06. Juni 2016 bis einschließlich 06. Juli 2016 während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.regierung.oberpfalz.bayern.de (Unterpunkt: Bau und Planung) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (bis einschließlich zum 20. Juli 2016), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Zimmer-Nr. 2.071 oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345, erheben. Bei Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail)

muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Einwendungen mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des BNatSchG anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung

ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben im bisherigen Umfang bestehen. **Einwendungen oder Stellungnahmen können nur gegen die Tekturunterlagen vom 30.11.2015 erhoben werden.** Die darin enthaltenen Änderungen wurden einleitend näher beschrieben und können den Tekturunterlagen entnommen werden.

Stadt Regensburg
Stadtplanungsamt
Ute Hick
Leitende Baudirektorin

Offenlegung des Jahresabschlusses von Theater Regensburg für die Spielzeit 2014/2015

Der Jahresabschluss von Theater Regensburg in seiner Rechtsform als Kommunalunternehmen liegt für die Spielzeit 2014/2015 vor und kann ab dem 06. Juni sieben Tage lang beim Theater Regensburg, Bismarckplatz 7 bei Herrn Christian Stang eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Theater Regensburg AöR, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 geprüft. Durch Art. 107 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Art. 107 GO Bay haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des

Kommunalunternehmens Theater Regensburg AöR, Regensburg, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, den 15. Dezember 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Poneleit)	(Thiermann)
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.02.2016, wurde der Jahresabschluss des Theaters Regensburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Regensburg, zum 31. August 2015 festgestellt. Ferner wurde beschlossen, aus der Kapitalrücklage EUR 11.648.433,66 zu entnehmen und mit dem Bilanzverlust zum 31.08.2015 in Höhe von EUR 11.648.433,66 zu verrechnen.

Regensburg, 22.02.2016

Jens Neundorff von Enzberg, Intendant

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Infineon Technologies AG hat bei der Stadt Regensburg einen Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Halle Nr. H17 im Westen des Werkes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972 eingereicht. Die Erweiterung weist eine Grundfläche von etwa 27 m x 109 m und eine Höhe von 25,60 m auf. Die Halle soll der Produktion dienen.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2016 wurde die Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie den Aushub der Baugrube erteilt (Az. 01211/2016 - 02).

Die für das Bauvorhaben sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen werden ggf. in der abschließenden Baugenehmigung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-

den Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 10. Mai 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 114 – Landschaftsbauarbeiten nach
DIN 18922

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.